



Die Berliner Ordnungsämter informieren über: die Beantragung einer Erlaubnis nach § 34c GewO

Zur Beantragung einer Erlaubnis sind folgende Unterlagen durch den Antragsteller beizubringen:

- ausgefülltes Antragsformular

Wo? erhältlich im Internet (pdf- Formular) und in allen Ordnungsämtern

polizeiliches Führungszeugnis und Auszug aus dem Gewerbezentralregister
 Wo? erhältlich in allen Bürgerämtern (Standorte des ausgewählten Bezirks siehe unten)

- Auskunft aus dem Zentralen Schuldnerverzeichnis
 Wo? erhältlich im Amtsgericht Schöneberg, Grunewaldstr. 66-67, 10823 Berlin
- Auskunft aus dem Konkursverzeichnis Wo? erhältlich im Amtsgericht Charlottenburg, Amtsgerichtsplatz 1, 14057 Berlin

Durch Artikel 7 des Begleitgesetzes zum Gesetz zur Umsetzung von EG-Richtlinien zur Harmonisierung bank- und wertpapieraufsichtsrechtlicher Vorschriften vom 22. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2567) wurde der § 34c GewO dahingehend geändert, dass die Vermittlung von Aktien und entsprechenden Schuldverschreibungen nicht mehr der Erlaubnispflicht des § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b GewO unterliegt. Ebenso unterliegt die Vermittlungstätigkeit sogenannter gebundener Agenten im Bereich der Finanzdienstleistungen i. S. des § 2 Abs. 10 Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) nicht mehr dem § 34c GewO.

Selbständige gebundene Agenten sind lediglich nach § 14 GewO anzeigepflichtig, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt werden:

- 1. Der gebundene Agent ist ausschließlich für Rechnung und Haftung eines Unternehmens tätig.
- 2. Der gebundene Agent belegt den Bezirksämtern gegenüber, dass das Unternehmen, für das er ausschließlich tätig ist, **über eine Erlaubnis nach § 32 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen (KGW) verfügt** (z. B. durch schriftliche Bestätigung des Unternehmens)

oder ersatzweise

Unternehmen, die bereits **vor dem 01. Januar 1998 tätig** waren, bedürfen nicht dieser Erlaubnis, sofern sie dies dem Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen (BAKred) gegenüber bis zum 01.April 1998 gem. § 64 e Abs. 2 KWG anzeigen.

Hierüber erhalten diese Unternehmen vom BAKred eine **Bescheinigung**. Auch in diesen (wohl überwiegenden) Fällen hat der gebundene Agent den Bezirksämtern hierüber eine schriftliche Bestätigung oder eine Kopie der Bescheinigung des BAKred vorzulegen.

- Aus einer weiteren vom gebundenen Agenten vorzulegenden Bescheinigung muss sich ergeben, dass das Unternehmen für die Anlagenvermittler die gesamtschuldnerische Haftung übernimmt.
- 4. Es muss eine Bestätigung des Unternehmens vorgelegt werden, dass die **Tätigkeit des gebundenen Agenten** gem. § 2 Abs. 10 Satz 1 KWG dem BAKred gegenüber **angezeigt** wurde.

Entsprechend dem Gesetz über Gebühren und Beiträge (GebG) vom 22.05.1957 (GVBl. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 2006 (GVBl. S. 713), ist bei der Abgabe des Antrages die Verwaltungsgebühr in voller Höhe zu entrichten.

Die Höhe der Verwaltungsgebühr ist in der Verwaltungsgebührenordnung (VGebO) vom 13.11.1978 (GVBl. S. 2410), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 9. September 2008 (GVBl. S. 254), festgelegt.

Die Bearbeitung des Antrages erfolgt erst, wenn alle genannten Unterlagen im Ordnungsamt eingegangen sind.

Nach Erteilung der Erlaubnis ist der Beginn der Tätigkeit auf dem Formblatt GewA 1 anzuzeigen.